

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
------------------	------------------------

**Änderung der Verordnung über die Geschäftsführung  
der Fachbeiräte und Gutachtergremien**

<p><b>Präambel/Promulgationsklausel</b> Die NÖ Landesregierung hat am 1. April 2025 aufgrund des § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301-0, verordnet:</p> <p><b>§ 4 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Fachbeirats- und Gutachtergremiensitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Diskussion, Beratung und Abstimmung über Anträge, Stillschweigen zu bewahren. Überdies sind die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.</p> <p>Die Namen der Fachbeirats- bzw. Gutachtergremiumsmitglieder werden im Kunst- und Kulturbericht oder Wissenschaftsbericht veröffentlicht. Personenbezogene Daten dürfen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur sowie Abteilung Wissenschaft und Forschung zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und</p>	<p><b>Präambel/Promulgationsklausel</b> Die NÖ Landesregierung hat am <b>XX.XX.2025</b> aufgrund des § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301–0, verordnet:</p> <p><b>§ 4 <b>Verpflichtung zur Geheimhaltung</b> und Datenschutz</b></p> <p>(1) Die Fachbeirats- und Gutachtergremiensitzungen sind nicht öffentlich. <b>Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die Diskussion, Beratung und Abstimmung über Anträge, geheim zu halten.</b> Überdies sind die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.</p> <p>Die Namen der Fachbeirats- bzw. Gutachtergremiumsmitglieder werden im Kunst- und Kulturbericht oder Wissenschaftsbericht veröffentlicht. Personenbezogene Daten dürfen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur sowie Abteilung Wissenschaft und Forschung zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und</p>
---	---

Meldepflichten im notwendigen Ausmaß an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien 2024 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien, LGBl. 5301/2, außer Kraft.

Meldepflichten im notwendigen Ausmaß an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien 2024 tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und Gutachtergremien, LGBl. 5301/2, außer Kraft.

(2) Die Überschrift des § 4 und der § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2025 in Kraft.“